

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuß

94. Sitzung

am Mittwoch, dem 22. September, 14:00 Uhr
im Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster

Anwesende Abgeordnete

Heinz Maurus (CDU)	Vorsitzender
Renate Gröpel (SPD)	in Vertretung von Helmut Plüschau
Helmut Jacobs (SPD)	in Vertretung von Klaus-Peter Puls
Dr. Gabriele Kötschau (SPD)	
Bernd Saxe (SPD)	
Peter Zahn (SPD)	
Thorsten Geißler (CDU)	
Monika Schwalm (CDU)	
Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wolfgang Kubicki (F.D.P.)	

Weitere Abgeordnete

Torsten Geerds (CDU)
Anke Spoorendonk (SSW)

Weitere Anwesende

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Besichtigung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten	5
2. Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz - LAufnG)	6
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/2020	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes	8
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1679	
4. a) Stand der organisatorischen und institutionellen Zusammenlegung des Datenschutzes für den öffentlichen und den privaten Bereich in Schleswig-Holstein	11
Landtagsbeschluß vom 3. September 1998 Drucksache 14/1555	
Bericht der Landesregierung Drucksache 14/1933	
b) Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz als oberste Landesbehörde	
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/2263	
c) Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz	
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/2264	
5. Vandalismus	14
Bericht der Landesregierung Drucksache 14/2179	

-
- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 6. | Zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerber/innen in Schleswig-Holstein in den Jahren 1997 und 1998 | 15 |
| | Bericht des Innenministeriums
Umdruck 14/3637 | |
| 7. | Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH) | 16 |
| | Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 14/2374 | |
| 8. | Verschiedenes | 17 |

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Besichtigung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten

M Dr. Wienholtz berichtet über die Aufnahme von Kosovoalbanern in Schleswig-Holstein.

Darauf halten der Leiter des Landesamts für Ausländerangelegenheiten, Herrn Kortüm, ein Kurzreferat über die Organisation und die Aufgaben des Landesamtes und die Leiterin des Betreuungsverbandes DRK, Frau Markowski-Bachmann, über die Betreuungsarbeit in der Landesunterkunft.

Im Anschluß daran unternimmt der Ausschuß einen Rundgang durch die Liegenschaft.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz - LAufnG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/2020

hierzu: Umdrucke 14/3311, 14/3323, 14/3330, 14/3461, 14/3490, 14/3530,
14/3540

(überwiesen am 23. März 1999)

Abg. Schwalm erklärt für die CDU-Fraktion, sie sei grundsätzlich der Auffassung, daß eine Novellierung des Landesaufnahmegesetzes erfolgen müßte. Dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch könne sie nicht zustimmen. Nach Auffassung der CDU würden dadurch bestehende Beratungsstellen zerschlagen oder zumindest stark gefährdet. Das sei nicht sachgerecht. Es blieben viele offene Fragen, beispielsweise was mit dem Personal in den bestehenden Beratungsstellen geschieht. Außerdem bestünden Bedenken bezüglich der Kostenverlagerung auf die kommunalen Träger. Sie erinnert an die Stellungnahme des Flüchtlingsbeauftragten, der deutlich gemacht habe, es mache wenig Sinn, das Gesetz zu ändern, wenn keine neuen Konzepte vorlägen und Integrations- und Beratungsstellen noch nicht vorhanden seien.

Abg. Zahn erklärt für die SPD-Fraktion grundsätzlich Zustimmung zu dem Gesetzentwurf und schlägt Abstimmung in der Sache vor.

Auf die Bitte des Vorsitzenden nach einer Stellungnahme der Landesregierung geht AL Scharbach auf die von Abg. Schwalm vorgetragene Argumentation ein und legt dar, daß die Reihenfolge hinsichtlich der Integrations- und Beratungsstellen nach Ansicht der Landesregierung umgekehrt sein müsse. Er führt weiter aus, im Grundsatz habe es von den Verbänden eine große Zustimmung zu dem Gesetzentwurf gegeben. Allerdings gebe es in der Tat zu Einzelfragen noch Diskussionsbedarf. Das betreffe unter anderem die Finanzierung. So würden beispielsweise gegenwärtig mit den Kreisen Gespräche geführt.

Im Grundsatz nicht umstritten sei wohl der Grundgedanke, die Sozialberatung zu vereinheitlichen. Voraussetzung dafür sei eine Regelung, die die Möglichkeit gebe, mit den kommunalen Landesverbänden im Konsens eine Neuregelung zu finden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt könnten keine fertigen Konzepte vorgestellt werden. Das liege daran, daß neuer Fragebedarf

bestehe, der im einzelnen abgearbeitet werde. Der ursprünglich vorgesehene Zeitplan zur Einführung einer flächendeckenden Migrationsberatung könne wohl nicht eingehalten werden.

Der Vorsitzende legt dar, es wäre für die Beratung des Ausschusses hilfreich gewesen, wenn diese offenen Fragen zum Zeitpunkt der Beratung des Gesetzentwurfs geklärt gewesen wären.

Abg. Kubicki erklärt, die Bedenken des Flüchtlingsbeauftragten nicht zu teilen. Er teile allerdings die Einschätzung, daß es bei der Beratung hinsichtlich der Spätaussiedler Schwierigkeiten gebe. Er halte es nicht für möglich, das Gesetz gegenwärtig zu verabschieden, und zwar insbesondere nicht unter Beachtung des in der Verfassung festgeschriebenen Konnexitätsprinzips. Er regt daher an, den Gesetzentwurf in der nächsten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses erneut auf die Tagesordnung zu setzen und die Landesregierung zu bitten, bis zu diesem Zeitpunkt darzulegen, in welcher Größenordnung und wie die Finanzierung erfolgen solle.

- Der Ausschuß erklärt sich mit diesem Verfahren einverstanden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1679

hierzu: Umdrucke 14/2568, 14/2649 - 14/2651, 14/2664, 14/2839, 14/2860,
14/2872 - 14/2874, 14/2877, 14/2878 (neu), 14/2884 bis
14/2887, 14/2891 - 14/2895, 14/2899 - 14/2906, 14/2921,
14/2922, 14/2943, 14/3176, 14/3183, 14/3233, 14/3238,
14/3239, 14/3256, 14/3286, 14/3304, 14/3305, 14/3694

(überwiesen am 7. Oktober 1998)

Abg. Dr. Dall'Asta erklärt, daß der vorliegende Gesetzentwurf im Verhältnis zum Fernsehen nach wie vor verschärfte Bedingungen enthalte. Aus diesem Grund könne seine Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Er kündigt Enthaltung zu den von den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträgen an.

Abg. Spoorendonk geht auf den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag, Umdruck 14/3811, ein und hier insbesondere zu der in § 54 vorgesehenen Änderung. Sie legt dar, Intention des Änderungsantrags des SSW, Umdruck 14/3694, sei, daß die im Land vertretenen Minderheiten, die über die Landesverfassung einen besonderen Anspruch auf Schutz hätten, berücksichtigt werden sollten. Dieses Ziel sehe sie mit dem vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nicht unbedingt erreicht. Im übrigen weist sie auf die bereits im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzentwurfs vorgetragenen Bedenken zum Gesetzentwurf hin.

Abg. Kubicki hält es für richtig, daß einige sehr restriktive Regelungen liberalisiert werden sollten. Der Gesetzentwurf gehe seines Erachtens aber noch nicht weit genug und in Teilbereichen in die falsche Richtung. Die Konstruktion des Landesmedienrechtes müsse mehr Rücksicht darauf nehmen, daß man sich in einem weltweiten Wettbewerb befinde; Medienpolitik müsse viel mehr als Standortpolitik und dürfe nicht nur als Regelungs- und Regulierungsrecht begriffen werden.

Er führt weiter aus, ihm sei insbesondere nicht klar, aus welchem Grund § 17 Abs. 2 eine Vorrangregelung für diejenigen enthalte, die noch nicht auf dem Markt präsent seien gegenüber denen, die auf dem Markt präsent seien. Des weiteren sei er irritiert über den in § 54 Abs. 3 gewählten unbestimmten Rechtsbegriff der „relevanten Gruppe“.

Abg. Saxe geht auf die Frage von Abg. Kubicki hinsichtlich § 17 Abs. 2 ein und legt dar, hier gehe es um Vielfalt und Wettbewerb. Wenn zusätzliche Frequenzen frei würden, solle ein Wettbewerber, der von außen komme, bevorzugt werden. - Abg. Kubicki hält dem entgegen, daß möglicherweise mit dieser Regelung bereits auf dem Markt befindliche heimische Anbieter „plattgemacht“ werden könnten und führte beispielhaft einen in Hamburg ansässigen Radiosender an, dem im Zweifel vor einem in Schleswig-Holstein ansässigen der Vorrang zu geben sei. Dem hält Abg. Saxe entgegen, daß derzeit drei Ketten Angebote machten. Er halte es für unwahrscheinlich, daß ein vierter Anbieter diese drei „platt“ mache. Darauf verweist Abg. Kubicki auf die im Bereich des Strommarktes geführte Diskussion.

Abg. Dr. Dall'Asta gibt zu bedenken, daß dadurch die Möglichkeit eingeräumt werde, daß ein anderer Anbieter automatisch einen Vorrang hätte.

Ref. Knothe bezieht sich ebenfalls auf § 17 Abs. 2 und weist darauf hin, daß es sich dabei nicht um eine schleswig-holstein-spezifische Regelung handele. Grundlage sei die Zugangsfreiheit zu Kapazitäten zu Veranstaltungen von Rundfunk als Ausgestaltung von Artikel 5 GG. Auch der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der dem Landtag voraussichtlich in der Dezember-Tagung vorgelegt werden werde, enthalte eine must carry rule. Neue Wettbewerber sollten die Chance erhalten, auf den Markt zu kommen und im Wettbewerb mitzumischen.

Abg. Saxe geht sodann auf die Bemerkung des von Abg. Kubicki hinsichtlich § 54 ein und legt dar, die von den Regierungskoalitionen vorgeschlagene Änderung gehe im wesentlichen auf Rückmeldungen in der Anhörung zurück. Ihm erscheine diese Regelung als vernünftig und praktikabel. Das Risiko, beklagt zu werden, halte er für gering.

Sodann wendet sich Abg. Saxe der von Abg. Spoorendonk vorgetragene Argumentation zu und macht den Vorschlag, das Anliegen des SSW in die neue Systematik der Vorschlagsberechtigung einzuarbeiten.

Ferner nimmt Abg. Saxe an den aus Umdruck 14/3811 ersichtlichen Änderungsanträgen folgende Änderungen vor:

- § 55 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung: „11. Entscheidungen über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten **und von Bediensteten** des Büros des Medienrates in der Landesanstalt,“
- In Artikel 3 Abs. 3 wird das Wort „Zusammentritt“ durch das Wort „Zusammentreten“ ersetzt.

Abg. Spoorendonk erklärt, sie halte ihren Änderungsantrag aufrecht.

Ref. Knothe weist darauf hin, daß durch den vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen möglicherweise eine Regelungslücke entstehen könnte, und zwar bezüglich der Aufgaben der Anstaltsversammlung und des Vorstandes. Er schlage daher vor, Artikel 2 Abs. 3 folgenden neuen Satz anzufügen: „Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt die Anstaltsversammlung die Aufgaben nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, 14 und 16 und der Vorstand die Aufgaben nach § 55 Abs. 1 Nr. 10 bis 13 und 15 wahr.“

Abg. Saxe übernimmt den vorgetragenen Änderungsvorschlag und erhebt ihn zum Antrag.

Der Ausschuß faßt folgende Beschlüsse:

1. Der Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW, Umdruck 14/3694, wird mit sechs Nein-Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen fünf Ja-Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.
2. Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 14/3811, in der von Abg. Saxe geänderten Fassung wird mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei zwei Nein-Stimmen der Abgeordneten Geißler und Kubicki und Enthaltung von drei Abgeordneten der CDU angenommen.
3. Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen fünf Stimmen von CDU und F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung.

Die Frage des Abg. Kubicki, ob davon auszugehen sei, daß die Besetzung des Medienrates noch in dieser Legislaturperiode stattfinde, bejaht Abg. Saxe.

Punkt 4 der Tagesordnung:

a) Stand der organisatorischen und institutionellen Zusammenlegung des Datenschutzes für den öffentlichen und den privaten Bereich in Schleswig-Holstein

Landtagsbeschluß vom 3. September 1998
Drucksache 14/1555

Bericht der Landesregierung
Drucksache 14/1933

hierzu: Umdruck 14/3253

(überwiesen am 26. Februar 1999)

b) Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz als oberste Landesbehörde

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2263

(überwiesen am 8. Juli 1999)

c) Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2264

(überwiesen am 8. Juli 1999)

Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag einstimmig, den Bericht der Landesregierung Drucksache 14/1933 zur Kenntnis zu nehmen.

Im folgenden wendet sich der Ausschuß den unter b) und c) aufgeführten Gesetzentwürfen zu. Abg. Kubicki erklärt, daß sich die Fraktionen von CDU und F.D.P. in dieser Frage nicht hätten einigen können. Er bleibe bei seiner Auffassung, daß die Behörde Datenschutzbeauftragter als oberste Landesbehörde eingerichtet werden sollte; die Union dagegen vertrete die Auffassung, daß es eine Anstaltslösung geben sollte. Darüber, daß keine Einigung habe stattfinden können, gibt er sein Bedauern Ausdruck.

Abg. Geißler bestätigt, daß keine Einigung möglich gewesen sei, und begründet dies mit verfassungsrechtlichen Bedenken. Ungeachtet der Grundsatzentscheidung für die Errichtung einer Landesanstalt bleibe nach seiner Auffassung ein Änderungsbedarf, und zwar insbesondere hinsichtlich der Vorschlagsberechtigung des Datenschutzbeauftragten sowie der Dienst- und Rechtsaufsicht. Außerdem hält er es für geboten, eine Anhörung durchzuführen.

Auch Abg. Spoorendonk äußert ihr Bedauern hinsichtlich der Entscheidung, daß keine oberste Landesbehörde errichtet werden soll. Sie führt aus, der SSW habe sich in der Vergangenheit für die Errichtung einer obersten Landesbehörde ausgesprochen und werde dies auch weiter tun. Sie halte dies für die sauberste Lösung.

Abg. Böttcher erinnert daran, daß die Regierung tragenden Fraktionen zur Verfahrensbeschleunigung zwei Gesetzentwürfe in den Landtag eingebracht hätten. Er legt für diese Fraktionen dar, daß nach der Erklärung des Abg. Geißler der Gesetzentwurf über die Errichtung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz als oberste Landesbehörde, Drucksache 14/2263, zurückgezogen wird. Er regt Abstimmung in der Sache an.

Auch Abg. Zahn spricht sich für eine Entscheidung im Rahmen dieser Sitzung aus.

LD Dr. Bäumler führt aus, er würde es bedauern, wenn es nicht zu einem Beschluß käme. Er fährt fort, es wäre sinnvoll, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu sprechen. Er schlägt vor, den 1. Juli 2000 zu wählen. Dann nämlich bestehe die Möglichkeit, den Übergang richtig zu gestalten und gegebenenfalls auch die auf Bundesebene zu erwartende Neuregelung des Bundesdatenschutzgesetzes einzubeziehen. Er regt ferner weitere Änderungen am Gesetzestext an.

Abg. Geißler merkt an, wenn ein längerer Übergangszeitraum gewünscht sei, werde sich seine Fraktion dem sicherlich nicht verschließen. Er betont, ihm sei daran gelegen, den öffentlichen und nichtöffentlichen Datenschutz zusammenzuführen.

AL Dr. Lutz geht auf Äußerungen von Abg. Geißler hinsichtlich der von der Landesregierung geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken ein und legt dar, die Landesregierung sehe in der Schaffung einer weiteren obersten Landesbehörde bei begleitender Verfassungsänderung keinerlei verfassungsrechtliche Risiken. Diese würden allerdings gesehen, wenn keine Verfassungsänderung stattfinde. Des weiteren unterstützt er die Anregung, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens nachzudenken. Im Augenblick halte er es für nahezu ausgeschlossen, bis zum 31. Dezember eine arbeitsfähige Anstalt zu installieren.

Abg. Böttcher greift die vorgetragenen Änderungsvorschläge auf und plädiert dafür, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen mit der Änderung, daß das Inkrafttreten zum 1. Juli 2000 erfolgen soll. Er weist darauf hin, daß es den Fraktionen im übrigen unbenommen bleibe, weitere Änderungsanträge im Rahmen der Landtagstagung einzubringen.

- Abg. Dr. Kötschau weist darauf hin, daß eine Änderung des Inkrafttretens Folgeänderungen nach sich ziehe.

Abg. Geißler weist erneut darauf hin, daß er Änderungsbedarf hinsichtlich der Themen Vorschlagsberechtigung für den Landesdatenschutzbeauftragten sowie der Dienst- und Rechtsaufsicht sehe. Er plädiert dafür, eine interfraktionelle Lösung anzustreben.

Der Ausschuß verständigt sich darauf, die datenschutzpolitischen Sprecher der Fraktionen zu beauftragen, gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu erarbeiten und dem Ausschuß zuzuleiten. Eine Entscheidung über den Gesetzentwurf will der Ausschuß in seiner Sitzung am 6. Oktober 1999 treffen, so daß die zweite Lesung des Gesetzentwurfs in der Oktober-Tagung des Landtages erfolgen kann.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Vandalismus

Bericht der Landesregierung
Drucksache 14/2179

(überwiesen am 9. Juli 1999 an den **Innen- und Rechtsausschuß** und den Bildungsausschuß)

Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag in Übereinstimmung mit dem beteiligten Bildungsausschuß, den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerber/innen in
Schleswig-Holstein in den Jahren 1997 und 1998**

Bericht des Innenministeriums

Umdruck 14/3637

Der Ausschuß nimmt den Bericht des Innenministeriums zur Kenntnis.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 14/2374

- Verfahrensfragen -

(überwiesen am 16. September 1999)

Abg. Spoorendonk schlägt vor, eine schriftliche und eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Abg. Geißler regt an, analog zu bisherigen Anhörungen zu verfahren und den Fraktionen im Rahmen einer gewissen Zeitspanne Zeit für Anhörungsvorschläge zu geben. Er legt insbesondere Wert darauf, Erfahrungen aus anderen Ländern einbeziehen zu können, in denen es entsprechende gesetzliche Regelungen gibt.

Abg. Böttcher merkt an, daß die Rechtssysteme in den unterschiedlichen europäischen Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet seien und eine Vergleichbarkeit kaum bestehe. Daher hält er die Einbeziehungen internationaler Erfahrungen für nicht unbedingt notwendig. Er weist weiter darauf hin, daß innerhalb der Koalitionsfraktionen darüber diskutiert werde, ob das angestrebte Ziel nicht auch durch eine Änderung des Landesverwaltungsgesetzes erreicht werden könne. Er bittet daher darum, den Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses erneut aufzurufen.

Abg. Spoorendonk legt Wert darauf, den Gesetzentwurf zügig zu beraten. Sie erklärt sich damit einverstanden, den Tagesordnungspunkt erneut in der nächsten Sitzung aufzurufen, bittet aber darum, im Rahmen dieser Sitzung den Kreis der Anzuhörenden zu benennen.

Abg. Kubicki regt an, gegebenenfalls über den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages bei der Europäischen Kommission und dem Deutschen Bundestag anzufragen, welche Erfahrungsberichte aus anderen Mitgliedsstaaten der EU vorliegen. - AL Dr. Lutz bietet in diesem Zusammenhang entsprechende unterstützende Tätigkeit des Innenministeriums an.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuß verständigt sich darauf, die Gesetzentwürfe zur Änderung der Landesbauordnung in seiner Sitzung am 6. Oktober 1999 zu beraten. Die zweite Lesung der Gesetzentwürfe soll in der Oktober-Tagung des Landtages stattfinden.

Der Vorsitzende weist auf ein neueres Gerichtsurteil bezüglich Abstandsflächen bei Reetdächern und einem diesbezüglichen brandschutzrechtlichen Gutachten hin, das gegebenenfalls in die Beratung einbezogen werden sollte.

Abg. Gröpel schlägt vor, die Gesetzentwürfe für die Oktober-Tagung anzumelden und gegebenenfalls wieder von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, schließt die Sitzung um 16:00 Uhr

gez. Heinz Maurus
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin